

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen) und Alice Ströver (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 26. August 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2009) und **Antwort**

#### **Konsequenzen aus den in zwei Rechnungshofberichten beanstandeten Verstößen gegen das Vergaberecht im Zusammenhang mit Baukonzessionen für die Stiftung Denkmalschutz Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie bewertet der Senat die Kritik des Rechnungshofes an der Baumaßnahme der Kandelaber am Charlottenburger Tor, bei der weder die Wirtschaftlichkeit untersucht noch die Folgekosten ermittelt und im Haushalt eingestellt wurden?

Antwort zu 1: Die Baumaßnahme hat der Bezirk in eigener Verantwortung durchgeführt. Ausgangslage für die Vorgehensweise des Bezirks war es, dass aufgrund der angespannten Haushaltssituation eine Durchführung der Maßnahme zur Wiedererrichtung der Kandelaber aus dem bezirklichen Etat nicht realisierbar war. Zudem steht diese Maßnahme in engem Zusammenhang zu der Sanierung des Charlottenburger Tors, die ebenfalls von der Stiftung Denkmalschutz Berlin durchgeführt wurde. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Unabhängig von den Besonderheiten des hier vorliegenden Einzelfalls erachtet der Senat eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung grundsätzlich dann für geboten, wenn verschiedene Realisierungs- und Finanzierungsvarianten in Betracht kommen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erarbeitet diesbezüglich zurzeit eine Regelung zur Sicherung transparenter Kosten- und Vergabestrukturen bei der Sanierung von Denkmälern und Kunstwerken des Landes Berlin, in deren Rahmen auch die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gefordert wird.

In Bezug auf die Folgekosten ist darauf hinzuweisen, dass die Kandelaber keine zusätzlichen Straßen-

beleuchtungsanlagen sind, sondern die dort bisher vorhandenen „Speerleuchten“ ersetzen, von denen zwei aus dem unter Denkmalschutz stehenden Charlottenburger Tor in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt entfernt werden mussten. Die Beleuchtungseinrichtungen gehen nach Fertigstellung in die laufende Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ein. Im Übrigen sieht die Vertragsgestaltung mit der Stiftung Denkmalschutz Berlin eine angemessene Rückstellung für zukünftige Renovierungsarbeiten an den Kandelabern vor (siehe hierzu im Einzelnen die Antwort zu Frage 2).

Frage 2: Wie bewertet der Senat Informationen aus dem Rechnungshofbericht, wonach die Folgekosten für den Betrieb und die Unterhaltung dieser baulichen Anlagen nicht vertraglich durch Rücklagen der Stiftung Denkmalschutz Berlin, sondern erst durch die Übertragung weiterer öffentlicher Flächen zu Werbezwecken an die Stiftung abgesichert sind?

Antwort zu 2: Die Verhandlung und der Abschluss des Vertrags mit der Stiftung Denkmalschutz Berlin lagen in der alleinigen Verantwortung des Bezirks. Im Übrigen ist der Bezirk den Ausführungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Folgekosten mit überzeugenden Argumenten entgegengetreten. Der Bezirk betont, dass die Rückstellungen nach dem Vertrag mit der Stiftung Denkmalschutz Berlin entgegen den Angaben des Rechnungshofs nicht aus den Überschüssen, die aus den Werbeeinnahmen erzielt werden, gebildet werden sollen, sondern aus den ihr tatsächlich zufließenden Werbeeinnahmen zu bilden sind. Die bauliche Unterhaltung ist somit nicht von der Bildung etwaiger Überschüsse abhängig oder diesen unterworfen.

Der Bezirk weist zudem darauf hin, dass entgegen der Auffassung des Rechnungshofs die Unterhaltung der Kandelaber auch nicht von der Übertragung eines mit der Stiftung Denkmalschutz Berlin vertraglich gesondert vereinbarten Nutzungsrechts am Charlottenburger Tor, der Brückenanlage mit Nebenflächen und den Kandelabern abhängig ist. Gemäß dem vorgenannten Vertrag übergibt die Stiftung Denkmalschutz Berlin die errichteten baulichen Anlagen nach der Abnahme an das Bezirksamt, es sei denn, die Parteien einigen sich in einem gesonderten Vertrag darüber, dass das Nutzungsrecht am Charlottenburger Tor, der Brückenanlage sowie der Kandelaber der Stiftung Denkmalschutz Berlin zur weiteren Nutzung und Pflege überlassen wird. Diese fakultative Regelung entbindet die Stiftung Denkmalschutz Berlin jedoch nicht von der unabhängig hiervon bestehenden Pflicht zur Bildung angemessener Rückstellungen für zukünftige Renovierungsarbeiten aus den ihr tatsächlich zufließenden Werbeeinnahmen.

Frage 3: Welche Konsequenzen zieht der Senat aus der Feststellung des Rechnungshofs, dass die freihändige Vergabe der Baukonzessionen am Charlottenburger Tor an die Stiftung Denkmalschutz Berlin rechtswidrig war, weil das Argument der Einzigartigkeit der Stiftung, die eine freihändige Vergabe rechtfertigen würde, nicht trägt, da diese die Bau- und Werbeleistungen nicht eigenständig erbringt, sondern sie als Generalübernehmer lediglich an andere Unternehmen vergibt?

Antwort zu 3: Für den hier beschriebenen Fall sieht der Senat keinen konkreten Handlungsbedarf. Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass die Vergabestellen des Landes Berlin die einschlägigen haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen auch bei der Restaurierung von Baudenkmalern zu beachten haben. Insoweit gilt hier nichts anderes als bei der Vergabe anderweitiger Baukonzessionen auch.

Zur Besonderheit des vorliegenden Falls weist der Bezirk darauf hin, dass, nachdem sich im Februar 2003 Steinpartien vom Charlottenburger Tor lösten und daraufhin durch straßenbehördliche Anordnung der Geh- und Radweg um das Charlottenburger Tor gesperrt werden musste, eine Untersuchung am Baudenkmal die Unabweisbarkeit einer umfassenden Sanierung ergab. Im Bezirkshaushalt standen aufgrund der angespannten Haushaltslage weder für Beratung und Planung, noch für die Restaurierung Mittel zur Verfügung. Die Sanierungsmaßnahme konnte wegen ihrer speziellen Anforderungen im Denkmalschutz nicht vom bezirklichen Hochbauamt durchgeführt werden. Klärungsbedarf bestand vor allem hinsichtlich der Verfestigung der großflächigen Schalenbildung der Sandsteinoberfläche, der Ergänzung von Steinpartien sowie der schwierigen bautechnischen Ableitung von Oberflächenwasser. Da das bezirkliche Hochbauamt nicht über die Erfahrung im Umgang mit dieser speziellen historischen Bausubstanz verfügte, wurden im

Vorfeld dieser Maßnahme Anfragen bei besonders fachkundigen Ingenieurbüros bundesweit durchgeführt. Parallel versuchte der Bezirk im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens zu eruieren, ob mittels Gerüstwerbung die Maßnahme zu finanzieren wäre. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass die zu erwartenden Erlöse in Höhe von max. 1,8 Mio. € die Schätzkosten von 2 Mio. € nicht decken konnten. Grundlage für die geschätzten Kosten waren diverse Anfragen bei verschiedenen Fachfirmen und Restauratoren mit Unterstützung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Alleine die Kosten für Gerüst und Projektsteuerer beliefen sich auf 350 T € Mit dieser Summe hätte der Bezirk in Vorleistung gehen müssen.

Daraufhin hat der Bezirk der Stiftung Denkmalschutz Berlin, der u.a. auch von der Obersten Denkmalschutzbehörde eine außergewöhnliche Fachkunde – insbesondere auch mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Sanierung des Brandenburger Tores – bescheinigt wurde, eine Baukonzession freihändig auf Grundlage des § 3 Nr. 4 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) erteilt. Die Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens hätte vorausgesetzt, dass der Stiftung Denkmalschutz Berlin vergleichbare Institutionen vergleichbare Leistungen zu vergleichbaren Bedingungen anbieten. Die Übernahme des Sanierungsauftrages durch die Stiftung Denkmalschutz Berlin war geprägt von deren Verzicht auf Vergütung der eigenen Unternehmerleistungen, von der Verpflichtung zu der im öffentlichen Interesse liegenden Verwendung etwaiger Überschüsse aus Werbeeinnahmen zu satzungsgemäßen Zwecken und damit zum Verzicht auf jegliche Gewinnerzielung. Es war dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf keine weitere Institution bekannt, die auf Grund eines Wettbewerbsverfahrens nach den vorbezeichneten Kriterien den Sanierungsauftrag hätte übernehmen können.

Frage 4: Wie bewertet der Senat die Vergabe anderer Baukonzessionen am Brandenburger Tor oder Schoelerschlösschen aus heutiger Sicht?

Antwort zu 4: Der Rechnungshofbericht gibt keinen Anlass, die in der Vergangenheit liegende Sanierung des Brandenburger Tores oder die aktuelle Sanierung des Schoeler-Schlösschens neu zu bewerten.

Im Übrigen handelt es sich bei der Sanierung des Schoeler-Schlösschens nicht um eine Baukonzession im klassischen Sinne, sondern um eine Nießbrauchvereinbarung, die zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, vertreten durch die Bezirksbürgermeisterin Frau Monika Thiemen und den damaligen für Grundstücksangelegenheiten zuständigen Bezirksstadtrat Bernhard Skrodzki, und der Stiftung Denkmalschutz Berlin am 13. Januar 2006 geschlossen worden ist.

Frage 5: Wie bewertet der Senat, dass der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf für die Kandelaber eine Werbefläche von 2660 m<sup>2</sup> genehmigt hat, laut Rechnungshofbericht aber 3725 m<sup>2</sup> für Werbung genutzt werden?

Frage 6: Wie erklärt der Senat die Abweichung der Angaben des Rechnungshofs gegenüber den Ausführungen des Senats über die Größe der Werbeflächen in der Kleinen Anfrage 16/12731 um fast 30%?

Antwort zu 5 und 6: Das Bezirksamt hat der Stiftung Denkmalschutz Berlin eine Sondernutzungserlaubnis für insgesamt 2.660 m<sup>2</sup> Werbefläche erteilt (2.540 m<sup>2</sup> Baugerüst, 120 m<sup>2</sup> Straßenüberspannung). Dies entspricht auch den Angaben, die sowohl in der Kleinen Anfrage 16/12731 als auch im Bericht des Rechnungshofs enthalten sind.

Die darüber hinaus im Jahresbericht 2009 enthaltene, allerdings nicht näher belegte Angabe des Rechnungshofs, die Werbefläche betrage 3.725 m<sup>2</sup>, ist demgegenüber nicht nachvollziehbar. Tatsächlich beträgt die derzeit genutzte Werbefläche nach Aussage der Stiftung ca. 2.400 m<sup>2</sup>.

Frage 7: Welche Konsequenzen zieht der Senat aus der Feststellung des Rechnungshofes für künftige Vorhaben, wonach die Stiftung nicht die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für diese Fläche besitzt?

Frage 8: Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund der Haushaltslage, dass das Bezirksamt laut Rechnungshofbericht auf Einnahmen in Höhe von 2,2 Mio. Euro verzichtet hat?

Antwort zu 7 und 8: Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Sondernutzungsgebührenverordnung sind Sondernutzungen gebührenfrei, die u.a. durch Einrichtungen ausgeübt werden, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger Zwecke dient. Der Bezirk hat hierzu ausgeführt, dass die Sondernutzung durch die Gerüstwerbung, die der vom Finanzamt für Körperschaften I als gemeinnützig anerkannten Stiftung Denkmalschutz Berlin genehmigt worden ist, unmittelbar der Erfüllung ihrer gegenüber dem Land Berlin eingegangenen Verpflichtung zur Wiederherstellung der Kandelaber dient. Der Wiederaufbau der Kandelaber entspricht auch dem Satzungszweck der Stiftung, da die Kandelaber Teil des gesamten Brückensembles sind und die Gegenstücke zu dem in die Denkmalliste eingetragenen Charlottenburger Tor darstellen. Das wirtschaftliche Risiko der Erfüllung dieser Verpflichtung liegt bei der Stiftung. Im Übrigen fordert die genannte Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Sondernutzungsgebührenverordnung auch nicht, dass die

Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen muss, so dass selbst im Falle einer gleichzeitigen Verfolgung eigenwirtschaftlicher Nebenzwecke die Gebührenfreiheit nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Im vorliegenden Fall war es zudem nicht das Ziel des Bezirks, durch den Wiederaufbau der Kandelaber und die hierfür erfolgte Zurverfügungstellung von Werbeflächen möglichst hohe Einnahmen zu erzielen, sondern den denkmalgerechten Wiederaufbau der Kandelaber ohne das Risiko einer Haushaltsbelastung zu ermöglichen. Hätte der Bezirk für die Inanspruchnahme des Straßlandes Sondernutzungsgebühren erheben müssen, hätte dies unmittelbar Einfluss auf das gesamte Finanzierungskonzept mit der Folge gehabt, dass die Durchführung der Maßnahme zu den vereinbarten Konditionen in dieser Form nicht kostenneutral hätte vereinbart werden können.

Im Übrigen vermag der Senat die Berechnungen des Rechnungshofs zur Höhe der Sondernutzungsgebühr nicht nachzuvollziehen. Unterstellt, dass ein Sondernutzungsnehmer gem. § 1 der Sondernutzungsgebührenverordnung i.V.m. Tarifstelle 4.1 und Wertstufe III für den Zeitraum von 36 Monaten mit einer entsprechenden Werbefläche sondernutzungsgebührenpflichtig wäre, so wäre hierfür eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von ca. 1,6 Mio. Euro zu entrichten.

Frage 9: Wurde inzwischen der vom Rechnungshof kritisierte ausstehende statische Nachweis über die Standsicherheit des Bauvorhabens und Einhausung durch einen Sicherheitsingenieur vorgelegt?

Antwort zu 9: Der Nachweis der Statik für die Kandelaber, geführt durch ein namhaftes Ingenieurbüro, liegt dem Bezirksamt vor. Auch in Bezug auf das Baugerüst hatte der Bezirk dem Rechnungshof gegenüber bereits mitgeteilt, dass die Sicherheitsnachweise zwischenzeitlich vorliegen. Der Prüfbericht für den Standsicherheitsnachweis wurde den Unterlagen beigefügt und ist nach Auskunft des Bezirks nicht zu beanstanden.

Frage 10: Wer trägt die Haftungsrisiken für Kandelaber und Baugerüst und wie wird deren Verkehrssicherheit gewährleistet, angesichts des Umstandes, dass laut Rechnungshofbericht die Berliner Bauordnung bei der Genehmigung umgangen wurde?

Antwort zu 10: Da sich der Bezirk der Sichtweise des Rechnungshofes über das Erfordernis eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens für das Baugerüst angeschlossen hat und die geprüften Standsicherheitsnachweise vorliegen, ist nicht ersichtlich, dass der Bezirk die Berliner Bauordnung bei der Genehmigung umgangen hat. Für die Verkehrssicherheit von Anlagen und die Verhinderung der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren

ist die Stiftung als eigenverantwortliche Bauauftraggeberin und Durchführende der Bau- und Restaurierungsmaßnahmen verantwortlich. Nach dem Vertrag haftet die Stiftung uneingeschränkt für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder den von ihr veranlassten Maßnahmen, die zur Realisierung des Vorhabens beauftragt werden, während der Bauzeit verursacht werden. Sie stellt das Bezirksamt insoweit im Außenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter frei.

Hieran ändert sich auch nichts, wenn die Anlagen bauaufsichtsrechtlich geprüft werden. Im Übrigen ist die Verkehrssicherheit der Kandelaber und des Gerüsts durch die statischen Nachweise erbracht worden, vgl. Antwort zu 9.

Berlin, den 21. Oktober 2009

In Vertretung

Lüscher

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Novemb. 2009)